Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1934	Nr. 49

(Nr. 14216.) Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer und die Änderung von Steuergesetzen. Vom 22. Dezember 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines Steuerrecht.

§ 1.

Die §§ 1 bis 5 des Gesetzes zur Ergänzung der Abgabengesetze vom 25. November 1926 (Gesetzsamml. S. 310) — Stundungs- und Erstattungszinsen, Verzugszinsen — werden aufgehoben.

§ 2.

In das Gesetz zur Ergänzung der Abgabengesetze vom 25. November 1926 (Gesetzsamml. S. 310) wird folgender neuer § 1 eingefügt:

§ 1.

Die allgemeinen Vorschriften in den §§ 1 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) gelten, soweit sie nicht ausdrücklich nur für bestimmte Steuern getroffen sind, auch für die preußischen Staats- und Gemeindesteuern.

II. Vorläufige Steuer vom Grundvermögen und Hauszinssteuer.

§ 3.

Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) nebst den dazu ergangenen Abänderungen bleibt bis zur Neuregelung der Grundsteuer in Kraft. Es gelten jedoch die nachstehenden Änderungen:

1. Die Steuer vom Grundvermögen wird durch den Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses veranlagt. Er trifft auch die übrigen in dem Grundvermögensteuergesetze dem Grundsteuerausschusse zugewiesenen Entscheidungen.
2. Der Grundsteuerausschuß berät den Vorsitzenden bei der Veranlagung und bei den übrigen Entscheidungen. Die §§ 32 und 33 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 21 Ziffer 6 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) finden sinngemäß Anwendung.
3. Auf die Bildung des Grundsteuerausschusses, die Stellung seiner Mitglieder und das Verfahren finden die §§ 34 bis 38 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung. Die bisherigen Mitglieder des Grundsteuerausschusses gelten als in den Ausschuß berufen im Sinne des § 34 Abs. 1 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung, soweit sie den Erfordernissen des § 34 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung genügen.

4. Die Mitglieder des Grundsteuerberufungsausschusses und ihre Vertreter werden von dem Oberpräsidenten, in Berlin von dem Staatskommissare der Hauptstadt Berlin, ernannt. Der Provinzialrat ist vorher zu hören. Die bisherigen Mitglieder des Berufungsausschusses gelten als ernannt im Sinne des Satzes 1. Die im § 5 Abs. 6 des Grundvermögensteuergesetzes für anwendbar erklärten Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden in der bis zum Inkrafttreten des Steueranpassungsgesetzes geltenden Fassung Anwendung.

§ 4.

Der durch Artikel I § 1 Abs. 3 des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155) dem § 15 Abs. 1 des Grundvermögensteuergesetzes angefügte Zusatz erhält folgende Fassung:

Für die Rechnungsjahre 1934 und 1935 wird die Steuer von Wohnungsneubauten nicht erhoben.

§ 5.

Die Änderungen nach § 3 Satz 2 gelten auch für die Hauszinssteuer.

III. Gewerbesteuer.

§ 6.

Die Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21) nebst den dazu ergangenen Abänderungen bleibt bis zur anderweitigen Regelung der Gewerbesteuer in Kraft. Es gelten jedoch die nachstehenden Änderungen.

§ 7.

(1) Die Gewerbesteuer wird durch den Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses veranlagt. Er trifft auch die übrigen in der Gewerbesteuerverordnung dem Gewerbesteuerausschusse zugewiesenen Entscheidungen. Der Gewerbesteuerausschuß berät den Vorsitzenden bei der Veranlagung und bei den übrigen Entscheidungen; §§ 32, 33 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 21 Ziffer 6 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) finden sinngemäß Anwendung.

(2) Auf die Bildung des Gewerbesteuerausschusses, die Stellung seiner Mitglieder und das Verfahren finden die §§ 34 bis 38 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung. Die bisherigen Mitglieder des Gewerbesteuerausschusses gelten als in den Ausschuß berufen im Sinne des § 34 Abs. 1 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung, soweit sie den Erfordernissen des § 34 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung genügen.

(3) Ist die Verwaltung der Gewerbesteuer einem Finanzamt übertragen, so werden die Geschäfte des Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses durch das Finanzamt, die Geschäfte des Gewerbesteuerausschusses durch den bei dem Finanzamte gebildeten Beirat wahrgenommen.

§ 8.

(1) Für die Gewerbesteuerberufungsausschüsse finden die im § 25 der Gewerbesteuerverordnung für anwendbar erklärten Bestimmungen der Reichsabgabenordnung in der bis zum Inkrafttreten des Steueranpassungsgesetzes geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die bisherigen Beisitzer der Gewerbesteuerberufungsausschüsse gelten als ernannt im Sinne des § 24 Abs. 2 der Gewerbesteuerverordnung.

§ 9.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2.

(1) Auf Antrag kann solchen Unternehmen, deren Gewinn ausschließlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, durch den Vorsitzenden des Gewerbesteuerberufungsausschusses Steuerfreiheit gewährt werden. Der Antrag ist beim Leiter der Gemeinde zu stellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Gewerbesteuerberufungsausschusses steht dem Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Gewerbesteuerberufungsausschuß zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 10.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gewerbeertrag wird nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und deren Ermittlung festgestellt. Die beteiligten Minister können zur Anpassung an andere reichsrechtliche Vorschriften über die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb weitere Bestimmungen über die Ermittlung des Gewerbeertrags treffen.

§ 11.

§ 5 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß weder er am Vermögen oder am Gewinn des anderen Gewerbebetriebs noch dessen Inhaber am Gewinn oder am Vermögen seines Gewerbebetriebs wesentlich beteiligt ist; was als wesentliche Beteiligung anzusehen ist, bestimmt sich nach Abs. 2 Buchstaben bb.

§ 12.

§ 5 Abs. 6 wird gestrichen.

§ 13.

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Beisitzer werden von dem Oberpräsidenten, in Berlin von dem Staatskommissare der Hauptstadt Berlin, ernannt; der Provinzialrat und die amtlichen Berufsvertretungen sind vorher zu hören. Die beteiligten Minister bestimmen die Zahl der Beisitzer. Die Beisitzer müssen mindestens zur Hälfte Gewerbetreibende sein.

§ 14.

(1) Für die Berechnung der Gewerbekapitalsteuer für das Rechnungsjahr 1935 wird von dem Werte des Gewerbekapitals (§ 6 der Gewerbesteuerverordnung), soweit er auf einen vor dem 1. Juli 1932 liegenden Zeitpunkt festgestellt ist, ein Abschlag nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 gemacht.

(2) Der Wert des Gewerbekapitals wird herabgesetzt:

1. um ein Fünftel des Einheitswerts des Betriebsvermögens, soweit dieser auf das Inland entfällt. Sind im Betriebsvermögen Gegenstände enthalten, die nicht von der Gewerbekapitalsteuer, sondern von der Grundvermögensteuer betroffen werden, so bleibt deren Wert bei Berechnung des Abschlags außer Betracht;
2. auf Antrag um den Betrag, um den sich die nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a der Gewerbesteuerverordnung hinzuzusetzenden Schulden verringert haben, wenn die Verringerung mindestens ein Zwanzigstel beträgt. Für den Vergleich der Schuldbeträge sind maßgebende Zeitpunkte:

a) der vor dem 1. Juli 1932 liegende Zeitpunkt, auf den der Einheitswert festgestellt worden ist,

b) der Beginn des 1. Januar 1935 oder, wenn das Unternehmen für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßige Geschäftsabschlüsse macht, der Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1935 endenden Wirtschaftsjahrs.

(3) Betragen die Abschläge nach Abs. 2 zusammen nicht mindestens ein Zwanzigstel des Wertes des Gewerbekapitals, so wird der Wert des Gewerbekapitals um ein Zwanzigstel herabgesetzt.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Neufeststellung gegeben, so wird diese durch die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 nicht ausgeschlossen.

§ 15.

Die folgenden Vorschriften werden gestrichen:

§ 1 Abs. 4.

§ 21 Abs. 2 bis 4.

§ 65 Abs. 1 Satz 2.

§ 66 a Abs. 1.

IV. Stempelsteuer.

§ 16.

In Tarifstelle 7 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 627) und der Gesetze vom 26. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 233), 5. April 1928 (Gesetzsamml. S. 52) und 23. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 186) werden gestrichen

1. der zweite Satz im Abs. 5,

2. die Worte „Mengen von" im Abs. 9 Ziffer 3.

V. Inkrafttreten.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1935 in Kraft. Jedoch finden die §§ 10 bis 12 erst auf die Veranlagung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1935 Anwendung.

Berlin, den 22. Dezember 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 22. Dezember 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.